

BStGer RR.2018.282 vom 2. Januar 2019

Bundesstrafgericht, 2019-01-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2018.282

FR: TPF RR.2018.282 du 2 janvier 2019

IT: TPF RR.2018.282 del 2 gennaio 2019

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Anwesenheit ausländischer Verfahrensbeteiligter (Art.65a IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz sind in erster Linie massgebend die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.1; EUeR), das Zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.12; Zweites Zusatzprotokoll) und der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (SR 0.351.913.61; Zusatzvertrag). Im Verhältnis zu Deutschland sind ebenfalls in Kraft getreten die Bestimmungen des Abkommens vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen (Betrugsbekämpfungsabkommen, BBA; SR 0.351.926.81).

Überdies gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62) zur Anwendung, wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Absätze 2 und 3 EUeR; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 4. Aufl. 2014, N. 18-21, 28-40, 77, 109).

E. 1.2

Soweit die Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 229), sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff.,

681 ff.).

- 5 -

Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem anwendbar die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; BGE 139 II 404 E. 6/8.2; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 273).

E. 2.1

Die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG).

Bei dem hier angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten, gegen welche frist- und formgerecht Beschwerde erhoben wurde.

E. 2.2

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h lit. b IRSG gilt bei der Erhebung von Kontoinformationen der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV) und bei der Hausdurchsuchung der Eigentümer oder der Mieter (Art. 9a lit. b IRSV). Nicht zur Beschwerde befugt ist dagegen der Verfasser von Schriftstücken, die im Besitze eines Dritten beschlagnahmt wurden (BGE 130 II 162 E. 1.1; 123 II 161 E. 1d; 116 Ib 106 E. 2a). Persönlich und direkt betroffen ist nur, wer sich in der Schweiz selber einer bestimmten Rechtshilfemassnahme zu unterwerfen hat (BGE 116 Ib 106 E. 2a). Für bloss indirekt Betroffene, insbesondere Personen, die zwar in den erhobenen Unterlagen erwähnt werden, aber nicht direkt von Zwangsmassnahmen betroffen bzw. Inhaber von sichergestellten Dokumenten sind, ist die Beschwerdebefugnis grundsätzlich zu verneinen (BGE 137 IV 134 E. 5.2.2; 129 II 268 E. 2.3.3 S. 269; 123 II 153 E. 2b S. 157, 161 E. 1d S. 164, je mit Hinweisen; 122 II 130 E. 2b S. 132 f.).

- 6 -

E. 2.3.1

Die Beschwerdeführer führen hinsichtlich ihrer Beschwerdelegitimation lediglich aus, die Beschwerdeführer 1 und 2 seien Beschuldigte und die Beschwerdeführerin 3 sei die Eigentümerin der beschlagnahmten Gegenstände (act. 1, S. 2).

E. 2.3.2

Aus den vorliegenden Akten geht nicht hervor, dass sich die Beschwerdeführer in der Schweiz einer Zwangsmassnahme unterziehen mussten und damit direkt von der ersuchten Rechtshilfemassnahme betroffen wären. Gemäss dem Bericht der Kantonspolizei Schwyz vom 7. März 2018 wurden am 1. und 2. März 2018 die Räumlichkeiten der D. AG (neu: E.

AG) in Anwesenheit des Delegierten des Verwaltungsrates und Vorsitzenden der Geschäftsleitung, F., durchsucht. Anschliessend wurden diverse Unterlagen und elektronische Daten sichergestellt. Weiter geht aus dem Bericht hervor, dass die E. AG ihren Kunden Arbeitsplätze zur Verfügung stelle, die Beschwerdegegnerin 3 bei der E. AG jedoch über keine eigenen Büros verfüge und von der E. AG betreut werde (Verfahrensakten, Urk. 5.1.006, S. 4). Gestützt auf das im Polizeibericht Ausgeführte ist davon auszugehen, dass die Hausdurchsuchungen lediglich in den Geschäftsräumen der E. AG erfolgten, weshalb die Beschwerdeführer aus der bei der E. AG durchgeführten Hausdurchsuchung grundsätzlich keine Legitimation ableiten können. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführer möglicherweise die Verfasser der sichergestellten Unterlagen und Daten sind oder darin erwähnt werden, begründet nach dem völgängig Gesagten keine Beschwerdelegitimation (vgl. E. 2.2 hiervor).

Die Durchsicht der dem Gericht eingereichten Verfahrensakten hat ergeben, dass von der Herausgabe auch Auszüge von auf den Beschwerdeführer 1 und die Beschwerdeführerin 3 lautenden Konten betroffen sind. Fraglich ist, ob ihnen aus diesem Grund die Beschwerdelegitimation zuzusprechen wäre. Zwar ist die Aufzählung der persönlich und direkt betroffenen Personen in Art. 9a IRSV nicht abschliessend. Indes erachtet der Gesetzgeber im Falle einer Hausdurchsuchung (Art. 9a lit. b IRSV) lediglich den Eigentümer oder den Mieter der Räumlichkeiten als beschwerdeberechtigte Partei und das Bundesgericht spricht im Fall, in welchem der von der Rechtshilfemassnahme direkt Betroffene Beschwerde führen will, dem Kriterium des schutzwürdigen Interesses keine eigenständige Tragweite zu (BGE 137 IV 134 E. 5.1.2 und 6.2 S. 137, 140; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.160-164 vom 27. Februar 2017 E. 2.3.4). Anderer Ansicht sind BOMIO/GLASSEY und erachten das schutzwürdige Interesse und die persönliche und direkte Betroffenheit als kumulative Voraussetzungen zur Bejahung der Legitimation (BOMIO/GLASSEY, *La qualité pour recourir dans le domaine de l'entraide judiciaire internationale en matière pénale*, Jusletter vom

- 7 -

13. Dezember 2010, Rz. 37, 115). Im Zusammenhang mit der Erhebung von Bankeninformationen erachtet das Bundesgericht für die Legitimationsfrage als massgebend, wer Kontoinhaber ist und damit das originär schutzwürdige Interesse an der Geheimhaltung der Kontoinformationen bzw. den Schutz des Bankkundengeheimnisses hat und nicht, wer das Konto führt und die Informationen faktisch und technisch herauszugeben hat (BGE 137 IV 134 E. 6.1 S. 140). Es stellt sich die Frage, welche Bedeutung dem schutzwürdigen Interesse bzw. dem Bankkundengeheimnis im Falle einer Hausdurchsuchung beim Verwalter bzw. Treuhänder des Kontoinhabers beizumessen ist. Das Bundesgericht verneint die Beschwerdelegitimation des Kontoinhabers, wenn er die ihn betreffenden Kontoinformationen einem Dritten anvertraut hat und diese in der Folge bei diesem sichergestellt wurden. Diesfalls gilt die Rechtsprechung Dritter (Urteile des Bundesgerichts 1C_639/2013 vom 22. August 2013 E. 1.3.2; 1A.293/2004 vom 18. März 2005 E. 2.3). Da die vorliegende Beschwerde ohnehin abzuweisen ist, kann die Frage, ob den Beschwerdeführern 1 und 3 infolge der von der Herausgabe betroffenen Kontoinformationen die Beschwerdelegitimation zu bejahen wäre, offengelassen werden.

E. 3.1

Zunächst rügen die Beschwerdeführer die von der Beschwerdegegnerin bewilligte Teilnahme der deutschen Steuerfahnder anlässlich der durchgeführten Hausdurchsuchung und erachten die in deren Anwesenheit sichergestellten Unterlagen und Daten als unverwertbar (act. 1, S. 3 ff.).

E. 3.2

Der Beizug von Vertretern des ersuchenden Staates ist in Art. 4 Satz 2 EUeR und Art. 65a IRSG vorgesehen. Da gemäss dem Rechtshilfeersuchen gegen die Beschuldigten wegen Umsatzsteuerhinterziehung ermittelt wird, gelangt ergänzend das Betrugsbekämpfungsabkommen zur Anwendung (Art. 2 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 25 Abs. 1 BBA). Gestützt auf Art. 30 Abs. 1 BBA werden die Vertreter der ersuchenden Vertragspartei auf ein entsprechendes Ersuchen ermächtigt, bei der Erledigung des Rechtshilfeersuchens anwesend zu sein, wobei die Ermächtigung unabhängig von der Zustimmung der von der Massnahme betroffenen Person erteilt wird. Den Vertretern des ersuchenden Staates steht diesfalls wie den Vertretern der Behörde der ersuchten Vertragspartei das Recht zu, Zugang zu denselben Räumlichkeiten und denselben Dokumenten zu erhalten. Den Anwesenden kann insbesondere gestattet werden, Fragen zu stellen oder vorzuschlagen und Ermittlungsmassnahmen anzuregen (Art. 30 Abs. 2 BBA). Die Anwesenheit der Vertreter des ersuchenden Staates darf nicht zur Folge haben, dass Tatsa-

- 8 -

chen unter Verletzung des Amtsgeheimnisses oder der Rechte der betroffenen Person anderen als den ermächtigten Personen bekannt werden. Die Informationen, die der Behörde der ersuchenden Vertragspartei zur Kenntnis gebracht worden sind, dürfen erst dann als Beweise verwendet werden, wenn der Beschluss über die Übermittlung der Unterlagen über die Erledigung rechtskräftig ist (Art. 30 Abs. 3 BBA).

E. 3.3

Die Beschwerdegegnerin genehmigte die Teilnahme der beiden ausländischen Beamten an den Rechtshilfemassnahmen unter der Voraussetzung, dass vorgängig eine sog. Garantieerklärung unterzeichnet werde (Verfahrensakten StA SZ, Urk. 5.1.001). Die deutschen Beamten haben eine solche unterzeichnet und haben sich damit verpflichtet, sich passiv zu verhalten und die Weisungen der schweizerischen Behörden zu befolgen sowie die Erkenntnisse, welche sie bei der Sichtung der Daten und Unterlagen erlangen, in keiner Weise, weder zu Ermittlungs- noch zu Beweis Zwecken zu verwenden, bis über die Gewährung und den Umfang der Rechtshilfe definitiv und rechtskräftig entschieden worden ist (Verfahrensakten StA SZ, Urk. 5.1.008). Die unterzeichneten Garantieerklärungen genügen den vorstehenden Anforderungen und es ist bereits gestützt auf das völkerrechtliche Vertrauensprinzip davon auszugehen, dass der ersuchende Staat bzw. dessen Beamte die abgegebenen Zusicherungen beachten werden. Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend darauf hinweist (act. 10, S. 2), dient der Beizug ausländischer Ermittlungsbeamter nicht zuletzt der Verhältnismässigkeit bzw. der sachbezogenen Begrenzung der beantragten Rechtshilfemassnahmen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.259/2005 vom 15. November 2005 E. 1.2). Im Übrigen entsprach die Beschwerdegegnerin dem Rechtshilfeersuchen richtigerweise nur insoweit, als sie den deutschen Steuerfahndern lediglich die Teilnahme an den Hausdurchsuchungen gestattete, die ersuchte unmittelbare Mitnahme der sichergestellten Unterlagen im Nachgang an die

Hausdurchsuchungen hingegen verweigerte (Verfahrensakten StA SZ, Urk. 5.1.001, S. 6; vgl. 65a Abs. 3 IRSG). Die bewilligte Teilnahme der deutschen Behörden an den durchgeführten Hausdurchsuchungen ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden.

E. 3.4

Was die Beschwerdeführer gegen die vorgängige Schlussfolgerung vorbringen, vermag nicht zu überzeugen. Sie legen nicht dar, weshalb die Unterzeichnung solcher – im Rechtshilfeverfahren üblicher Garantieerklärungen – zur Wahrung ihrer Rechte nicht geeignet sein soll. Das weitere Vorbringen, wonach sich die deutschen Beamten nicht an die Garantieerklärungen gehalten hätten, findet in den vorliegenden Akten keine Stütze. Weder dem Polizeibericht vom 7. März 2018 noch den Durchsuchungsprotokollen der Kantonspolizei Schwyz lassen sich Hinweise entnehmen, die darauf deuten

- 9 -

würden, dass die ausländischen Behörden die unterzeichnete Garantieerklärung nicht respektiert hätten (Verfahrensakten StA SZ, Urk. 5.1.004- 5.1.006). Allein aus dem Umstand, dass die Beschwerdegegnerin die Teilnahme der deutschen Behörden unter der Bedingung der vorgängigen Unterzeichnung einer Garantieerklärung bewilligte, kann nicht gefolgert werden, dass sich die deutschen Behörden an die abgegebene Garantie nicht zu halten beabsichtigen. Im Übrigen gilt die abgegebene Zusicherung auch für andere Behörden des ersuchenden Staates, weshalb sich daran nebst den unterzeichnenden Beamten auch die Staatsanwaltschaft Hannover zu halten haben wird. Im Übrigen sind allfällige Verfahrensmängel sowie die Unverwertbarkeit der von der Herausgabe betroffenen Unterlagen und Daten im deutschen Verfahren geltend zu machen. Indem die Beschwerdeführer vorbringen, keine Partei müsse sich selber belasten und die herauszugebenden Unterlagen könnten Hinweise auf Kunden oder Dritte enthalten, welche die deutschen Steuerbehörden zu weiteren Abklärungen verleiten könnten (act. 1, S. 6), machen sie unzulässigerweise Interessen Dritter geltend, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 3.5

Nach dem Gesagten ist die Rüge unbegründet, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ergebnis ist sowohl das Eventualbegehren als auch die beantragte Zeugenbefragung zum Vorgehen der deutschen Beamten abzuweisen.

E. 4.1

Des Weiteren rügen die Beschwerdeführer die Herausgabe der E-Mail Korrespondenz und bringen vor, darin seien diverse schützenswerte Daten von weiteren Kunden der E. AG sowie von Geschäftspartnern der Beschwerdeführerin 3 enthalten. Zudem erfasse die E-Mail Korrespondenz unter anderem Schriftverkehr mit Rechtsanwälten (act. 1, S. 5 f.).

E. 4.2

Bei der Ausführung von Rechtshilfeersuchen richtet sich der Schutz des Heimbereichs nach den Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 9 IRSG). Für die Durchsuchung von Aufzeichnungen und die Siegelung gelten die Art. 246-248 StPO sinngemäss. Art. 248 Abs. 1 StPO bezieht sich auf Art. 264 StPO (BGE 140 IV 28 E. 2 S. 30 f.; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2015.281-282 vom 31. Mai 2016 E. 4.2). Gemäss Art. 264 Abs. 1 StPO dürfen unter anderem nicht beschlagnahmt werden, ungeachtet des Orts, wo sie sich befinden, und des Zeitpunkts, in welchem sie geschaffen

worden sind, Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit ihrer Verteidigung (lit. a) sowie Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr einer anderen Person mit ihrer Anwältin oder ihrem Anwalt,

- 10 -

sofern die Anwältin oder der Anwalt nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (SR 935.61) zur Vertretung vor schweizerischen Gerichten berechtigt ist und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt ist (lit. d).

Die beschwerdeführende Person trifft eine Mitwirkungsobliegenheit. Sie hat im Rechtshilfeverfahren konkret darzulegen, welche einzelnen Aktenstücke (bzw. welche Passagen daraus) für die ausländische Strafuntersuchung offensichtlich entbehrlich seien, und diese Auffassung auch zu begründen (vgl. BGE 134 II 318 E. 6.4; 130 II 14 E. 4.3 S. 17; 127 II 151 E. 4c/aa S. 155 f.; 126 II 258 E. 9b/aa; TPF 2015 121 E. 7.2 S. 127 f.; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2017.76 vom 3. Juli 2017). Dies gilt besonders bei einer komplexen Untersuchung mit zahlreichen Akten. Die Beschwerdeinstanz forscht nicht von sich aus nach Aktenstücken, die im ausländischen Verfahren (mit Sicherheit) nicht erheblich sein könnten (BGE 122 II 367 E. 2c; Urteil des Bundesgerichts 1A.223/2006 vom 2. April 2007 E. 4.1). Im Rechtshilfeverfahren und speziell im gerichtlichen Verfahren der Überprüfung der Schlussverfügung gilt eine weitergehende Substanziierungspflicht zum Anwaltsgeheimnis als im nationalen Strafverfahren (TPF 2015 121 E. 7.3 S. 128 in fine; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2015.281-282 vom 31. Mai 2016 E. 4.3).

E. 4.3

Da die Argumentation der Beschwerdeführer die Wahrung von Drittinteressen bezweckt, ist darauf von vornherein nicht einzutreten. Selbst wenn das Vorbringen materiell zu prüfen wäre, müsste es aus nachfolgenden Gründen abgewiesen werden.

Im Nachgang an den Entsiegelungsentscheid des Zwangsmassnahmenrichters des Kantons Schwyz vom 29. Mai 2018 gewährte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführern mit Schreiben vom 12. Juni 2018 Gelegenheit, sich zur beabsichtigten Herausgabe der Unterlagen und Daten zu äussern (Verfahrensakten StA SZ, Urk. 5.1.030). Dass die Beschwerdeführer davon Gebrauch machten, geht weder aus den vorliegenden Akten hervor noch wird dies von den Beschwerdeführern behauptet. Die Beschwerdeführer begründen nicht, weshalb im vorliegenden Fall qualifizierte Berufsgeheimnisse der Herausgabe entgegenstünden. Die lediglich pauschale Begründung, wonach die E. AG und die Beschwerdeführerin 3 mit Rechtsanwalt G. aus Z. (Deutschland) in Kontakt gestanden seien und diese Korrespondenz unter das Berufsgeheimnis des Anwalts falle, reicht zur Substanziierung eines Anwaltsgeheimnisses im Rechtshilfeverfahren nicht aus. Damit kommen die Beschwerdeführer ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach und das Vorbringen wäre mangels einer hinreichenden Begründung abzuweisen.

- 11 -

Nachdem die E-Mail Korrespondenz anlässlich der Hausdurchsuchung nach „E-Mailadresse 1 betreffend C. AG“ und „E-Mailadresse 2 betreffend C. AG“ gefiltert wurde (Verfahrensakten StA SZ, Urk. 5.1.006, S. 5), hält deren Herausgabe vor dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz stand.

E. 4.4

Soweit auf die Beschwerde einzutreten ist, erweist sie sich nach dem Gesagten als unbegründet. Andere Hindernisse, welche der zu gewährenden Rechtshilfe entgegenstünden, werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich.

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf insgesamt Fr. 5'000.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.